

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/118/2020

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Jahre 2017 und 2019

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 04.05.2020 Aktenzeichen: 1.2 - 653-31 G 645

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. für die **vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 und vom 01.01.2019 bis 31.12.2019** kassenwirksam gewordenen beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Langenfeld entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jetzt gültigen Fassung und der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* (kurz: ABS wkB) der Ortsgemeinde Langenfeld vom 10.11.2015 wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.
Beitragsermittlung und -berechnung erfolgen für die beiden Jahre getrennt.
2. Grundstücke, die von der nachfolgend genannten Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden entsprechend § 11 i.V.m. § 7 ABS wkB bei der Veranlagung 2017 und 2019 **verschont**:
- **Auf der Dölle.**
Die Anlieger dieser Verkehrsanlage werden erstmals ab dem Jahr 2026 beitragspflichtig.
3. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt für die Jahre 2017 und 2019 entsprechend § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB jeweils **35 v.H.**
4. **Beitragsfähige Kosten**

4.1. Beitragsabrechnung 2017

Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017 werden auf **4.371,87 €** festgesetzt.

Nach Abzug des 35 %-igen Gemeindeanteils sind somit **2.841,72 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,008116 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

4.2. Beitragsabrechnung 2019

Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 werden auf **14.754,47 €** festgesetzt.

Nach Abzug des 35 %-igen Gemeindeanteils sind somit **9.590,41 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,027392 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebungen öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Langenfeld hat mit der am 10.11.2015 beschlossenen Satzung rückwirkend ab dem 01.01.2015 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen eingeführt.

Nach § 8 ABS wkB entsteht ein Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember, für das Jahr 2017 demnach also am 01.01.2018 usw.

Erstmals wurde in der Ortsgemeinde Langenfeld mit Beitragsbescheiden vom 22.11.2016 der wiederkehrende Ausbaubeitrag für durchgeführte, beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen in **2015** erhoben.

Auch für beitragsfähige Aufwendungen, die im Jahr **2016** getätigt wurden, erfolgte eine Erhebung des wkB (Bescheide vom 01.09.2017).

Für das abgelaufene Jahr **2017** erfolgte bislang noch keine Beitragsveranlagung. Der beitragsfähige Aufwand war zu gering und eine Veranlagung, die ansonsten in 2018 erfolgt wäre, hätte nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen

gestanden (§ 1 Abs. 5 ABS wkB). Daher wurde die Veranlagung für 2017 **zurückgestellt**. Sie soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt und dann gemeinsam mit einem weiteren abzurechnenden Jahr erfolgen.

Im Jahr **2018** hat die Ortsgemeinde Langenfeld keinerlei Zahlungen getätigt, die nach den Vorschriften des KAG und der ABS wkB eine Ausbaumaßnahme darstellen. Demnach kann für dieses Jahr auch **kein Beitrag** erhoben werden.

Im abgelaufenen Jahr **2019** sind bei der Ortsgemeinde Langenfeld wieder Aufwendungen an beitragsfähigen Verkehrsanlagen nach § 2 ABS wkB getätigt worden, die eine Beitragserhebung auslösen.

Deshalb können jetzt jene Kosten, die in den abgelaufenen Jahren **2017** und **2019** für **beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen** verausgabt wurden, über den wiederkehrenden Ausbaubeitrag veranlagt werden.

Hierzu sind –getrennt nach den beiden Jahren- die beitragsfähigen Kosten zu ermitteln.

1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten in 2017

Vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 wurden bei der Ortsgemeinde Langenfeld hinsichtlich erfolgter Straßenausbaumaßnahmen die nachfolgend aufgeführten Beträge kassenwirksam:

1.1. Auszahlungen 2017

Buchungsstelle: 54301-096100-35-7, Beleg Nr. 1-1
(Landesstraßen, Anlagen im Bau, Baumaßnahmen)

Auszahlung am 17.02.2017 in Höhe von 4.371,87 €.

Hierbei handelt es sich um die geprüfte Schlussrechnung der Fa. Horst Schulz Bau GmbH, Koblenz, über 4.371,87 € für die Fertigstellung der Gehweganlage in der Ortsdurchfahrt in Langenfeld (L 10).

Andere Buchungsstellen, z.B. jene für die Unterhaltung der Gemeindestraßen (54111-523380 u. 54111-523390) wurden ebenfalls auf evtl. dort verbuchte Kosten für eine beitragsfähige Maßnahme überprüft. Es wurden keine weiteren beitragsfähigen Auszahlungen im Jahr 2017 für Straßenausbaumaßnahmen getätigt.

1.2. Einzahlungen 2017

In 2017 erfolgten **keinerlei Einzahlungen**, die ggf. eine Verringerung der beitragsfähigen Kosten auslösen könnten.

Die beitragsfähigen Kosten der Ortsgemeinde Langenfeld im Jahr 2017 betragen demnach 4.371,87 €.

2. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten in 2019

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden bei der Ortsgemeinde Langenfeld hinsichtlich erfolgter Straßenausbaumaßnahmen die nachfolgend aufgeführten Beträge kassenwirksam:

2.1. **Auszahlungen 2019**

a. Buchungsstelle 54111-096100-32-7 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau, Baumaßnahmen)

Beleg Nr. 1-1:

07.03.2019: Projektvorbereitung, Proben u. Laborprüfungen für die Sanierung der Stützmauer „Unterdorfstraße“
Rechnung Fa. sbt Paul Simon, 54344 Kenn 3.165,22 €

Beleg Nr. 2-1:

10.05.2019: 1. Abschlag für Ingenieurleistungen (Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung) für Stützwandsanierung „Unterdorfstraße“, Rechnung Fa. IBS-Ingenieure GbR, Mayen 3.400,00 €

Beleg Nr. 3-1:

31.10.2019: 2. Abschlag für Ingenieurleistungen (Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung) für Stützwandsanierung „Unterdorfstraße“, Rechnung Fa. IBS-Ingenieure GbR, Mayen 8.100,00 €

Beleg Nr. 4-1:

12.12.2019: Kosten für Ausschreibung der Stützwandsanierung und Straßenerneuerung in der „Unterdorfstraße“, Rechnung subreport, Verlag Schawe GmbH, Köln 89,25 €
Summe: 14.754,47 €

b. Buchungsstellen 54111-523380 und 54111-523390

(Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Plätze)

Auch die übrigen Buchungsstellen, z.B. jene für die Unterhaltung der Gemeindestraßen und der Straßenbeleuchtung, wurden auf evtl. dort verbuchte Kosten für eine beitragsfähige Maßnahme überprüft. Dort sind jedoch keine beitragsfähigen Kosten verbucht.

Demnach verbleibt es für 2019 bei **Auszahlungen** in Höhe von **14.754,47 €**.

2.2. **Einzahlungen 2019**

a. Buchungsstelle 54301-231420-35-6 u. 54301-574200-1; (Investitionsschlüsselzuweisungen vom Land)

Vom Land Rheinland-Pfalz wurde der Ortsgemeinde Langenfeld in 2016 ein Zuschuss für die Anlegung des Gehweges entlang der L 10 in Höhe von 25.714,- € gewährt (54301-233100-35-6). Dieser Zuschuss war allein zur Kostenminderung für die Ortsgemeinde bestimmt. Er wirkt somit nicht beitragsmindernd und wurde daher bei der Veranlagung 2016 auch zurecht nicht von den beitragsfähigen Kosten abgezogen.

Im Jahr 2019 stellte der LBM Cochem fest, dass sich aus den in 2016 gezahlten Fördermitteln eine Überzahlung in Höhe von 3.571,- €, zuzüglich der daraus resultierenden Zinsen in Höhe von 470,80 €, ergeben.

Beide ermittelten Beträge wurden seitens der Verwaltung und der Ortsgemeinde Langenfeld anerkannt und daher in 2019 dem Land wieder erstattet (siehe Beleg bei Buchungsstelle 54301-231420-35-6 vom 23.07.2019 und 54301-574200-1 vom 04.07.2019).

Die Höhe dieser Rückzahlungen wirken sich, anlehnend an die beitragsrechtliche Handhabung des erhaltenen Landeszuschusses in 2016, beitragsmäßig ebenfalls nicht aus.

Die Einrechnung dieser ursprünglich erhaltenen Fördermittel des Landes in 2016 als beitragsfähige Kosten in die Beitragsabrechnung erfolgte zurecht nicht. Die Fördermittel waren eigens als Zuschuss allein für die Ortsgemeinde deklariert, um deren

festgelegten Gemeindeanteil (35 %, siehe § 5 der Satzung wkB) zu reduzieren. Sie blieben daher bei der Beitragsveranlagung für 2016 als „nicht beitragsmindernde Zahlung“ außen vor. Demzufolge unterbleibt für 2019 die geleistete Rückzahlung der zuviel erhaltenen Zuschüsse einschl. deren Zinsen ebenfalls. Sie werden **nicht als „beitragsfähiger Aufwand“ in die Kostenermittlung mit eingerechnet.**

Die beitragsfähigen Kosten der Ortsgemeinde Langenfeld im Jahr 2019 betragen demnach insgesamt 14.754,47 €.

3. Gemeinsame Veranlagung der beitragsfähigen Kosten aus 2017 und 2019

Die ermittelten beitragsfähigen Kosten für die Jahre 2017 und 2019 werden in 2020 gemeinsam, jedoch getrennt nach diesen Jahren, veranlagt.

4. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit Langenfeld gelegenen Verkehrsanlagen haben, der Beitragspflicht.

Ausnahme hiervon sind gemäß die in § 11 genannten Grundstücke, die zu den nachfolgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können:

- **Auf der Dölle** (beitragspflichtig ab 2026).

Die Grundstücke in der Straße „Auf der Dölle“ sind für die jetzt zu veranlagenden Jahre 2017 und 2019 weiterhin beitragsfrei zu stellen. Die Regelungen für Eckgrundstücke in § 7 Abs. 1 der Satzung wkB sind hierbei zu beachten.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag beträgt nach § 5 der Satzung wiederkehrender Ausbaubeitrag (ABS wkB) der Ortsgemeinde Langenfeld generell **35 %**. Er ist vom ermittelten Gesamtaufwand abzuziehen.

6. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in Langenfeld gelegenen Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht.

Ausnahmen hiervon gelten nur für jene Grundstücke, die nach der Übergangsregelung des § 11 ABS wkB über die nachfolgende Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen können:

- **Auf der Dölle** (beitragspflichtig ab 2026).

Die Grundstücke in der Straße „Auf der Dölle“ sind für die jetzt zu veranlagenden Jahre **2017** und **2019** weiterhin beitragsfrei zu stellen. Die Regelungen für Eckgrundstücke in § 7 Abs. 1 sind hierbei zu beachten.

Bevor jetzt die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Langenfeld für die Jahre **2017** und **2019** zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2020

Finanzhaushalt
2020

Nein

Ja, mit
€

Buchungsstelle:
54111-233200-32-9

Anlagen: